

Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung – Unterwerfungsklausel

zwischen

Teilnehmer / Entleiher

Steinlechner Bootswerft GmbH
vertr. d. d. GF Christoph Hagenmeyer
und Dominik Entzminger
Seestr. 8, 86919 Utting

Name _____
Straße _____
PLZ / Ort _____
Telefon _____
email _____

- Die Verantwortung für die Entscheidung eines Kursteilnehmers, an einem Lehrgang teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm.
- Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer, sofern der Veranstalter den Grund für die Änderung oder Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Utting, den _____

_____ (Unterschrift Entleiher) Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten

- Der Entleiher ist verpflichtet, die entliehenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.
- Eine Haftung des Verleihers, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Entleiher während oder im Zusammenhang mit der Entleiherung durch ein Verhalten des Verleihers, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Verleihers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Entleiher von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Entleiherung ein Auftrag erteilt worden ist.
- Eine Haftung des Entleihers entfällt im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung der SUP Boards und des entsprechenden Zubehörs.
- Der Entleiher haftet für Schäden aus Diebstahl, Verlust oder Beschädigung des SUP Boardes während der Mietzeit bis zu einem Höchstbetrag gemäß der aktuellen Preisliste. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Kunde die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.
- Den Diebstahl oder Verlust eines SUP Boardes während der Nutzungsfrist hat der Kunde unverzüglich an den Entleiher zu melden.

Utting, den _____

_____ (Unterschrift Entleiher) Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten